



# Wenn der Geschäftsführer geht

Von Niederlegungserklärung und Handelsregisteranmeldung

tungsbefugt für die Gesellschafterversammlung ist, so besteht doch eine Treuepflicht, die eine zuverlässige Weiterleitung und Information gewährleistet.

§ 39 Abs. 2 GmbHG bestimmt, dass der Handelsregisteranmeldung die Urkunden über die Beendigung der Vertretungsbefugnis „in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ beizufügen sind. In der Praxis wird daher eine schriftliche oder gar notarielle Niederlegungserklärung der Regelfall sein. Dabei muss nach herrschender Auffassung ebenfalls formgerecht nachgewiesen werden, dass die Mitteilung der Amtsniederlegung dem zuständigen Organ der Gesellschaft zugegangen ist.

Tückisch ist,  
dass die  
Handelsregister-  
anmeldung nur ein  
Geschäftsführer der  
Gesellschaft  
vornehmen kann.

Tückisch dabei ist, dass die Handelsregisteranmeldung nur ein Geschäftsführer der Gesellschaft vornehmen kann. Der Geschäftsführer, der die Amtsniederlegung wirksam erklärt hat, ist dazu aber selbst nicht mehr befugt. Die Anmeldung kann nur ein weiterer Geschäftsführer vornehmen, der gegebenenfalls bestellt werden muss. Um dieses Problem zu umgehen, kann der niederlegende Geschäftsführer die Amtsniederlegung mit Wirkung zum Eintragungszeitpunkt im Handelsregister erklären.

**Grundsätzlich kann ein Geschäftsführer jederzeit und fristlos seine Organstellung bei der GmbH durch eine Niederlegungserklärung beenden. Die GmbH-Satzung kann jedoch Regelungen vorsehen, die diese Niederlegung an besondere Voraussetzungen knüpfen, zum Beispiel hinsichtlich der Form. Im Falle einer rechtsmissbräuchlichen Niederlegung oder einer Niederlegung zur Unzeit können sich Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer ergeben. In der Ein-Mann-GmbH, in welcher der einzige Gesellschafter auch gleichzeitig Geschäftsführer ist, soll die Amtsniederlegung des Gesellschafter-Geschäftsführers ohne gleichzeitige Bestellung eines neuen Geschäftsführers rechtsmissbräuchlich und deshalb unwirksam sein. Die Registergerichte werden hier die Eintragung der Amtsniederlegung verweigern.**

Der Geschäftsführer muss seine Amtsniederlegung an das Bestellungsorgan richten, üblicherweise die Gesellschafterversammlung. Die Übermittlung der Erklärung an einen der Gesellschafter reicht aus, wenn sie den anderen im Anschluss zur Kenntnis gebracht wird. Auch wenn der einzelne Gesellschafter im rechtlichen Sinne nicht vertre-

Die Amtsniederlegung ist grundsätzlich an keine besondere Form gebunden, es sei denn, die Satzung der GmbH stellt entsprechende Erfordernisse auf, wohl aber die notwendige Eintragung der Amtsniederlegung im Handelsregister. Zwar sind Anmeldung und Eintragung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Amtsniederlegung, dennoch ist die Löschung der Geschäftsführerstellung im Handelsregister wesentlich. Den Geschäftsführer, der sein Amt gegenüber der Gesellschaft zwar wirksam niedergelegt hat, können allein aufgrund des Handelsregisters, das ihn weiter als Geschäftsführer ausweist, unliebsame Überraschungen ereilen, etwa gegenüber Dritten.

*Dr. Christian Dittert*

Rechtsanwalt  
Kaufmann Lutz  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
[www.kaufmannlutz.com](http://www.kaufmannlutz.com)